

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 917

18. März 1980
vom

Gemeinde MuttENZ, Bau- und Strassenlinienplan "Weiherstrasse"

A. Gestützt auf § 5 Absatz 2 litera a des Strassenreglementes hat der Gemeinderat MuttENZ am 15. August 1979 den Bau- und Strassenlinienplan "Weiherstrasse" (Schauenburgstrasse - Mühlackerstrasse) beschlossen. Es handelt sich um eine Aenderung des vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 1297 vom 3. Mai 1966 genehmigten Planes "Gempengasse / Weiherstrasse" (Inventar-nummer 44/eBS/4/0).

B. Die öffentliche Auflage fand vom 20. August bis 19. September 1979 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 32 vom 16. August 1979 und im MuttENZer Anzeiger Nr. 33 vom 17. August 1979 bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer waren nicht zu benachrichtigen. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 15. Oktober 1979 unterbreitet der Gemeinderat MuttENZ den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungs-

entscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Dessen ungeachtet ist folgendes festzuhalten: Nach den Bestimmungen des rechtskräftigen Strassennetzplanes können sich die darin für die kommunalen Verkehrsflächen angegebenen Masse für die Querschnitte infolge Anpassung an bestehende Strassenabschlüsse und Einfriedigungen noch geringfügig verändern. Bezogen auf den Bereich der Messstellen im Strassennetzplan sind hinsichtlich der Angaben für den Querschnitt gegenüber dem Bau- und Strassenlinienplan Unterschiede von - 10 cm und + 80 cm vorhanden. Diese Differenzen sind vor allem auf die örtlichen Gegebenheiten wie die teilweise bereits vermarkten Strassengrenzen und vorhandene Mauern usw. zurückzuführen. Deshalb sind im vorliegenden Fall diese Abweichungen tolerierbar.

Beim neuen Plan sind zudem in den Kontaktbereichen zur Gempengasse und zur Mühlackerstrasse inbezug auf den vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 1297 vom 3. Mai 1966 genehmigten Bau- und Strassenlinienplan "Gempengasse/Weiherstrasse" gewisse Konflikte vorhanden. Diese sind bei der Revision der Anschlusspläne zu beseitigen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- :/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Gemeinderat Muttenez am 15. August 1979 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Weiherstrasse" (Schauenburgstrasse-Mühlackerstrasse) im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 44/eBS/4/1 versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Muttenez, 4132 Muttenez (2)
Bauverwaltung Muttenez, 4132 Muttenez
Kreisgeometerbüro, Domplatz 9, 4144 Arlesheim
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Vermessungsamt
Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

der Landschreiber:

